

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 14/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
31. Juli 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni
1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d ,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	S e m m e l b a u e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
14. November 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist strittig, ob die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) dem Kläger den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für einen Zeitraum zu gewähren hat, in dem der Kläger wegen Bezugs von Krankengeld keine Beiträge zur Krankenversicherung entrichtete.

Der Kläger, freiwilliges Mitglied einer Betriebskrankenkasse, beantragte am 17. Mai 1966 bei der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und den Beitragszuschuß als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit Bescheid vom 17. Oktober 1966 bewilligte die Beklagte die beantragte Rente mit Wirkung vom 10. Mai 1966. Den Beitragszuschuß gewährte die Beklagte für die Zeit vom 17. Mai bis 31. Juli 1966 und weiterhin ab 1. Oktober 1966 (Bescheid vom 8. November 1966). Für die Monate August und September 1966 lehnte sie hingegen die Gewährung des Beitragszuschusses (im Gesamtbetrag von 53,95 DM) ab, weil der Kläger vom 6. Juli bis zum 30. September 1966 von seiner Krankenkasse Krankengeld bezogen habe und deshalb in der fraglichen Zeit keine Beiträge zur Krankenversicherung habe zu entrichten brauchen (Bescheid vom 10. April 1967).

Das Sozialgericht (SG) hat - unter Zulassung der Berufung - dem Klageantrag entsprechend die Beklagte unter Änderung ihres Bescheids vom 8. November 1966 und Aufhebung ihres Bescheids vom 10. April 1967 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1966 einen Beitragszuschuß zu gewähren und darüber einen neuen Bescheid zu erteilen (Urteil vom 23. November 1967). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. In den Urteilsgründen wird aus-

- 3 -



- 3 -

geführt, daß sich aus § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO aF nicht entnehmen lasse, daß die Beitragszahlungspflicht Voraussetzung für die Zuschußgewährung sei, da die Worte "... zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag ..." nicht im Rechtsvoraussetzungstatbestand, sondern im Rechtsfolgenteil dieser Vorschrift stünden. Zwischen der Zuschußgewährung auf der einen und der Beitragszahlung auf der anderen Seite müsse kein Verhältnis zeitlicher Kongruenz bestehen. Dem Zweck der Vorschrift des § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO aF sei bereits mit dem Bestehen einer freiwilligen Krankenversicherung des Rentners im Rahmen eines entgeltlichen Versicherungsverhältnisses Genüge getan. Die Entgeltlichkeit eines grundsätzlich beitragspflichtigen Versicherungsverhältnisses werde nicht dadurch aufgehoben, daß vorübergehend auf Grund besonderer Ausnahmetatbestände einmal keine Beiträge zu entrichten seien. Insofern gelte für die Entgeltlichkeit eines Versicherungsverhältnisses nichts anderes als für die Entgeltlichkeit eines Beschäftigungsverhältnisses, die ebenfalls durch eine vorübergehende Unterbrechung der Entgeltzahlung nicht entfalle. Dieses Ergebnis verdiene gegenüber der von der Beklagten vertretenen Auffassung auch deshalb den Vorzug, weil es eine fortlaufende Prüfung und Überwachung der einzelnen Zuschußfälle und damit einen nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand entbehrlich mache. Das Ergebnis sei auch nicht unbillig, da die Rentenversicherungsträger für die pflichtversicherten Rentner infolge Unanwendbarkeit des § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO ebenfalls durchgehend Beiträge zu deren Krankenversicherung zu leisten hätten.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 381 Abs. 4 RVO. Der Beitragszuschuß gemäß dieser Vorschrift sei nur dann zu gewähren, wenn der Rentenberechtigte seinen Krankenversicherungsbeitrag auch tatsächlich selbst aufwende. Eine Voraussetzung des Anspruches auf den Beitragszuschuß sei die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einem privaten Versicherungsunternehmen. Diese Mitgliedschaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

müsse im Rahmen eines gegenseitigen entgeltlichen Versicherungsverhältnisses bestehen, um die Rechtsfolgen des § 381 Abs. 4 RVO auslösen zu können. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits deutlich in seinen Entscheidungen (BSG 20, 159, 160; BSG in KVRs 3120/28 in bezug auf § 381 Abs. 4 Satz 2 RVO aF) zum Ausdruck gebracht; diese Grundsätze müßten auch hinsichtlich des § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO gelten. Da es lediglich auf die effektive Leistung von Beiträgen ankommen könne, sei die vom LSG aufgeworfene Frage nach der Entgeltlichkeit des Versicherungsverhältnisses trotz Freistellung des Rentenberechtigten von der Beitragspflicht nicht von Bedeutung.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des SG abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Er weist darauf hin, daß die bei einem privaten Krankenversicherungsträger versicherten Rentner Anspruch auf eine Prämienvergütung in Höhe von (regelmäßig) drei Monatsbeiträgen hätten, wenn sie ein volles Kalenderjahr ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrage nicht in Anspruch genommen hätten. Sie hätten demnach, folge man den Argumenten der Beklagten, im Folgejahr für die Monate Januar bis März keinen Anspruch auf den Beitragszuschuß. Anscheinend sei die Beklagte noch nicht auf den Gedanken gekommen, derartige Fälle zu überprüfen. Dies wäre auch nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand zu realisieren.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

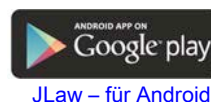
Die Beteiligten sind davon ausgegangen, daß der Kläger während der Zeit seines Krankengeldbezugs keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten brauchte. Sie haben dabei offenbar § 383 Abs. 1 RVO mit der inhaltlichen Umgestaltung durch Abschn. I Nr. 6 Buchst. c Satz 1 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 2. November 1943 über Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (RARBl II 485) zugrunde gelegt, wonach bei Arbeitsunfähigkeit "... solange keine Beiträge zu entrichten (sind), als die Kasse dem Versicherten Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt." Wie der Zusammenhang mit Satz 2 der genannten Bestimmung - Fortdauer der Beitragspflicht, wenn und solange der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält - deutlich macht, will die Regelung in Satz 1 den seines Arbeitsentgelts verlustig gegangenen Versicherten vor der für ihn regelmäßig nicht mehr tragbaren Beitragslast schützen. Dieser Gesichtspunkt entfällt jedoch, wenn die Aufrechterhaltung der Beitragspflicht nicht zu Belastungen führt, die für den Versicherten nicht zumutbar wären. Darum sieht § 383 Abs. 3 RVO vor, daß die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung für die pflichtversicherten Rentner auch bei deren Arbeitsunfähigkeit bestehen bleibt, weil die Beitragslast vom Träger der Rentenversicherung getragen wird (vgl. § 381 Abs. 2 RVO). Wenn auch die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten in dieser Vorschrift nicht genannt sind, bleibt doch zu erwägen, ob der dieser Regelung zugrunde liegende Rechtsgedanke nicht auf diese Gruppe von Versicherten anzuwenden ist. Auch bei ihnen erbringt, wie noch darzulegen ist, im wesentlichen der Träger der Rentenversicherung die Bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

träge, wenn auch nicht auf dem Wege der unmittelbaren Abführung an die Mitgliedskasse des Versicherten, sondern auf dem des Beitragszuschusses an den Versicherten, was aber wirtschaftlich gesehen keinen Unterschied macht. Es liegt daher nahe, auch in diesem Falle die Pflicht der versicherten Rentner zur Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge trotz ihrer Arbeitsunfähigkeit bestehen zu lassen, zumal die gesetzliche Regelung des Beitragszuschusses an freiwillig krankenversicherte Rentner ganz auf inhaltliche Übereinstimmung mit der Regelung der Beitragspflicht bei pflichtversicherten Rentnern ausgerichtet ist (vgl. BSG 14, 112, 113; BSG, Urt. v. 25. 2. 1966 - 3 RK 72/63 - in SozR § 381 RVO, Nr. 9 und Urt. v. 23. 8. 1967 - 3 RK 28/66 - in SozR § 381 RVO, Nr. 14).

Der Senat braucht jedoch in diesem Zusammenhang zu der Frage nicht abschließend Stellung zu nehmen. Die Beklagte ist nämlich in jedem Falle - also auch dann, wenn der Kläger zu Recht keine Beiträge zur Krankenversicherung für August/September 1966 entrichtet hat - zur Gewährung des Beitragszuschusses nach § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO (hier i.d.F. des Art. 1 Nr. 25 des Gesetzes über KVdR vom 12. 6. 1965 - BGBl I 500) verpflichtet.

Nach der genannten Vorschrift müssen drei Voraussetzungen für den Anspruch auf den Beitragszuschuß vorliegen:

- 1.) Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung,
- 2.) Nichtzugehörigkeit zu dem Personenkreis des § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 RVO aF, 3.) Nachweis der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Alle diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt; die Vorbedingung, daß der Kläger nicht dem Personenkreis des § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 RVO aF angehörte, ist damit gegeben, daß der Kläger freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung war (§ 165 Abs. 6 RVO; vgl. BSG 14, 181; 23, 211).

- 7 -



- 7 -

Zu Unrecht ist die Beklagte der Auffassung, die Gewährung des Beitragszuschusses nach § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO setze weiterhin voraus, daß der Rentenberechtigte tatsächlich Krankenversicherungsbeiträge entrichte. Wenn es in der gesetzlichen Regelung heißt, daß die Berechtigten "zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag" einen Betrag in bestimmter Höhe erhalten - und zwar in dem die Rechtsfolge, nicht die Voraussetzungen behandelnden Teil der Regelung, wie das ISG zutreffend hervorhebt -, so weist diese Formulierung nur auf den Zweck der Leistung hin (BSG 14, 116, 119). Es wird deutlich gemacht, daß der Beitragszuschuß als pauschal bestimmte Leistung des Trägers der Rentenversicherung unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Krankenversicherungsbeitrags ist. Ob Versicherungsbeiträge regelmäßig oder mit Unterbrechungen oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters (vgl. BSG, Urt. v. 24. 4. 1969 - 3 RK 93/67 - in SozR § 381 RVO, Nr. 21) überhaupt nicht mehr zu entrichten sind und wie hoch diese sind, ergibt sich als Rechtsfolge aus dem jeweiligen freiwilligen Versicherungsverhältnis, dessen Bestand allein die insoweit maßgebliche Voraussetzung des Beitragszuschusses ist. Bestehen bei der zweiten Alternative des § 381 Abs. 4 RVO (Satz 2: Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen) gewisse Schwierigkeiten, das hier geforderte Versicherungsverhältnis nach dem Zweck der Regelung von ähnlichen, aber doch anders gearteten Sicherungsformen abzugrenzen, so ist das Vorliegen der ersten Alternative (Satz 1: freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) regelmäßig ohne besondere Schwierigkeiten festzustellen. Die bloße Tatsache der bestehenden Mitgliedschaft genügt.

Das hieraus abzuleitende Ergebnis, daß Rentenberechtigte, die freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, auch dann, falls sie wegen Bezugs von Krankengeld keine Krankenversicherungsbeiträge zu entrich-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ten haben, den Anspruch auf den Beitragszuschuß behalten, wird durch Erwägungen der Praktikabilität gestützt. Die Entlastung der beteiligten Versicherungsträger und der Rentenberechtigten von Melde- und Überwachungspflichten – gegebenenfalls mit der Folge, Überzahlungen wieder auszugleichen – ist eine nicht gering einzuschätzende Folge der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsauffassung.

Demnach mußte die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)